

## Bin ich während des Leistungsbezugs krankenversichert?

Während des Bezugs des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe sind Sie krankenversichert.

Wenn Sie während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe arbeitsunfähig werden, erhalten Sie ab dem 4. Tag des Krankenstandes Krankengeld in der Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengelds oder der Notstandshilfe. Während der ersten 3 Tage des Krankenstands zahlt noch das AMS.

**ACH  
TUNG**

Nach dem Ende des Krankenstands müssen Sie sich umgehend persönlich beim AMS zurückmelden.

## Bin ich während des Leistungsbezugs pensionsversichert?

Seit 2005 gelten die Zeiten des Leistungsbezugs für alle ab 1. Jänner 1955 Geborenen als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung. Zeiten vor 2005 gelten als Ersatzzeiten.

**ACH  
TUNG**

Stellen Sie sich der Arbeitsvermittlung auch zur Verfügung, wenn Sie mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, denn Sie erwerben für diese Zeit Versicherungsmonate bzw. werden Ihrem Pensionskonto Beiträge gutgeschrieben!

## Bitte beachten Sie allgemein, dass ...

- Sie sich rechtzeitig über Ihre Rechte (Leistungen, Höhe, Dauer, Zuverdienstmöglichkeiten ...) informieren
- Sie Anträge rechtzeitig stellen
- Sie Schriftstücke unverzüglich bei der Post begeben und Fristen wahren
- Sie sich unverzüglich über den Inhalt und die Richtigkeit eines Bescheides informieren, denn nach Ablauf von Fristen können Entscheidungen nicht mehr bekämpft werden
- Sie sich rechtzeitig über Pflichten informieren, damit keine Rückforderungen erfolgen
- Sie sich Meldungen beim AMS und Urkundenvorlagen zur besseren Beweisbarkeit bestätigen lassen sollten

**TIPP**

*Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch aber auch per E-Mail. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit Sie in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in obigen Angelegenheiten zu beraten aber auch direkt zu vertreten.*

## WIR SIND FÜR SIE DA:

**Sozialpolitik:** Mo.-Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr  
Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr

T: +43 (0)662 86 87-89

E-Mail: sozialversicherung@ak-salzburg.at

### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Arbeiterkammer Salzburg,  
Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, www.ak-salzburg.at  
Verlags- und Herstellungsort: Salzburg  
Autorin: Mag.<sup>a</sup> Ulrike Oberauer  
Redaktion: Mag. Christoph Schulz  
Titelfoto: © Ingo Bartussek - stock.adobe.com  
Grafik: Bernhard Rieger  
Druck: Eigenvervielfältigung

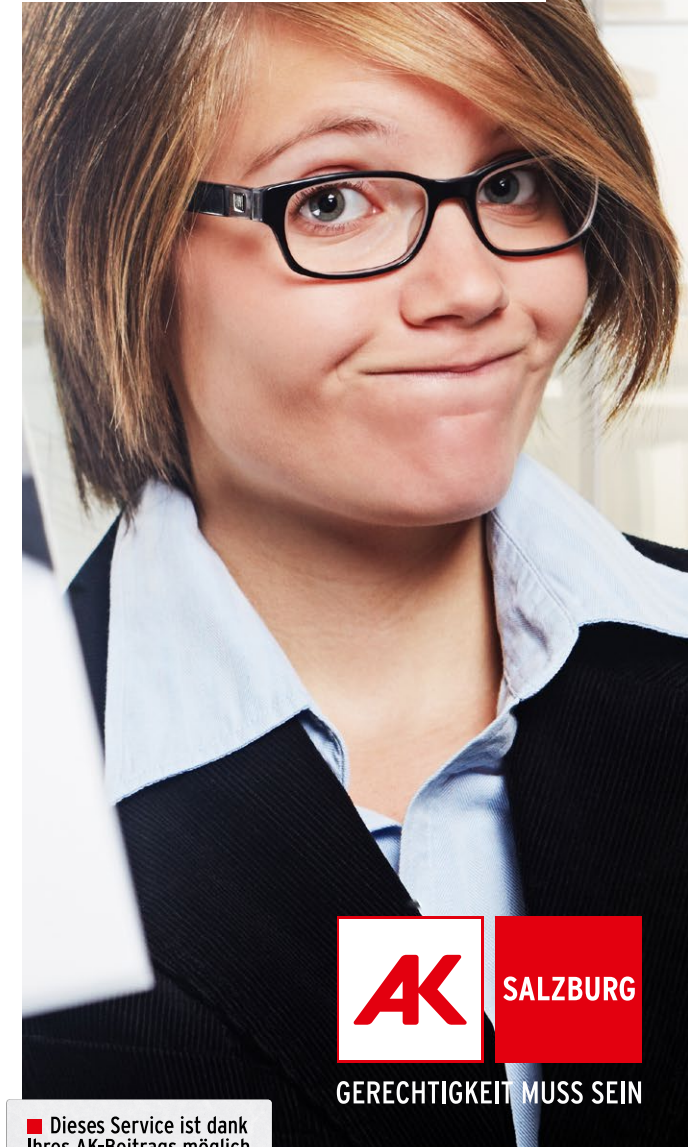
Stand: Jänner 2025



www.ak-salzburg.at

# ARBEITSLOS – WAS NUN?

RECHTE UND PFLICHTEN WÄHREND  
DER ARBEITSLOSIGKEIT



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank  
Ihres AK-Beitrags möglich

# ANTWORTEN ZU DEN WICHTIGSTEN FRAGEN ZUM THEMA ARBEITSLOSIGKEIT

In Österreich gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Sozialversicherungspflicht. Daraus erwachsen Rechte, aber auch Pflichten.

Einen wichtigen Zweig der Sozialversicherung stellt die Arbeitslosenversicherung dar. Insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit ist die rechtzeitige Information wichtig, damit Sie Ihre Rechte, wenn es darauf ankommt, wahrnehmen können.

Das Referat für Sozialversicherungsrecht der AK in Salzburg bietet ein umfangreiches Beratungsangebot in Zusammenhang mit sämtlichen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Unsere Expertinnen und Experten stehen für Fragen gerne persönlich zur Verfügung.

Vorab soll Ihnen jedoch dieser Folder helfen, im Falle der (bevorstehenden) Arbeitslosigkeit, rechtzeitig die richtigen Schritte zu setzen.

DIESER FOLDER INFORMIERT MENSCHEN  
IN DER ARBEITSLOSIGKEIT.

## Wer gilt als arbeitslos?

Arbeitslos ist, wer seine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit beendet hat, nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt und keine weitere Erwerbstätigkeit ausübt.

**ACH  
TUNG**

In Einzelfällen kann bereits eine geringfügige Beschäftigung Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld gefährden!

## Wann muss ich mich arbeitslos melden?

Eine Meldung beim AMS sollte erfolgen, sobald das Ende Ihres Dienstverhältnisses bekannt ist, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit.

**ACH  
TUNG**

Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich!

## Welches AMS ist für mich zuständig?

Zuständig ist das AMS, welches sich in dem Bezirk befindet, in dem Sie wohnen.

## Muss ich mich persönlich beim AMS arbeitslos melden?

Sie können sich persönlich arbeitslos melden. Sie können die Meldung und die Beantragung der Geldleistung aber auch elektronisch über das eAMS-Konto vornehmen. In diesem Fall wird Ihnen jedoch innerhalb von 10 Tagen ein Termin zur persönlichen Vorsprache übermittelt, welchen Sie unter allen Umständen wahrnehmen sollten.

**ACH  
TUNG**

Versäumen Sie diesen Termin, verlieren Sie Ihren Anspruch bis zum Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache beim AMS.

## Wie erwerbe ich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Beantragen Sie zum ersten Mal Arbeitslosengeld, müssen Sie in den letzten 24 Monaten zumindest 52 Wochen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung (Beschäftigung mit einem Einkommen von über € 551,10 brutto monatlich) nachgegangen sein.

**ACH  
TUNG**

Der Zeitraum von 24 Monaten kann verlängert werden (z. B. um Zeiten des Bezuges von Krankengeld, von Rehabgeld, von einer Pension, von Kinderbetreuungsgeld u.a.).

## Wie lange bekomme ich Arbeitslosengeld?

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht zumindest für 20 Wochen. Die Anspruchsdauer kann sich jedoch in Abhängigkeit von Alter und Beschäftigungsdauer wesentlich erhöhen.

## Wie hoch wird mein Arbeitslosengeld sein?

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % des täglichen Nettoeinkommens. Herangezogen wird dabei abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung das Einkommen aus dem vorletzten Jahr. Unter bestimmten Voraussetzungen bekommen Sie einen Ergänzungsbeitrag bis 60% bzw. 80% des täglichen Nettoeinkommens. Darüber hinaus gebührt für Kinder ein Familienzuschlag, der täglich € 0,97 beträgt.

## Was ist danach?

Wenn Sie die mögliche Bezugsdauer ausgeschöpft haben, können Sie einen Antrag auf Notstandshilfe einbringen. Auch wenn Notstandshilfe jeweils für längstens 52 Wochen bewilligt wird, besteht der Anspruch zeitlich unbegrenzt. Ob ein tatsächlicher Anspruch besteht, hängt aber vom Vorliegen einer Notlage ab.